

Beitragsordnung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung des BDS-Binnenschifffahrt am 26. Oktober 2016 in Datteln wird die Beitragsordnung vom 6.9.1991 in der Fassung vom 8. November 2013 wie folgt geändert:

1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder

Für Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 der Satzung (selbständige Unternehmer, die Eigner oder Ausrüster eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes sind) besteht der Beitrag aus:

- dem Grundbeitrag in Höhe von 195,00 Euro.
- dem Tonnagebeitrag von 1,15 Euro pro Eichtonne des/der als Eigner oder Ausrüster betriebenen Schiffe(s) bzw. bei Schubbooten von $1,5 \times \text{kw} \times \text{Tonnagebeitrag}$ des/der als Eigner oder Ausrüster des betriebenen Schiffe(s). Für Unternehmen bis 10 Schiffe ist der Tonnagebeitrag gestaffelt:

für die Tonnage über 1.500 t bis 2.000 t wird der Beitrag mit 0,5 multipliziert
für die Tonnage über 2.000 t bis 2.500 t wird der Beitrag mit 0,25 multipliziert
für die Tonnage über 2.500 t wird kein weiterer Tonnagebeitrag erhoben.

Für größere Unternehmen entscheidet der Vorstand über den Beitrag.

- bei Fahrgastschiffen ein Betrag von 0,35 Euro für die zulässige Anzahl der Fahrgäste des/der als Eigner oder Ausrüster betriebenen Schiffe(s).

2. Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder

Über die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 der Satzung (natürliche oder juristische Personen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen) entscheidet der Vorstand.

3. Sonderregelung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann im Einzelfall von dem sich aus der Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4. Fälligkeit des Jahresbeitrages

Der gesamte Jahresbeitrag wird verteilt auf drei gleichmäßige Raten am 15.01., 15.05. und 15.09. eingezogen.

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2017 Kraft.